

# Beschreibung des Vorhabens

## Inhalt

1. Gegenstand der Änderung.....	1
2. Verlängerung der Befristung des Anlagenbetriebes .....	1
3. Bauplanungsrechtliche Erläuterung des Vorhabens.....	3
4. Aktualisierung der Bestandsgenehmigung: .....	5
4.1 Anpassung 4. BImSchV: zeitweilige Lagerung.....	5
4.2 Umschlag von Baumischabfällen.....	5
4.3 Verzicht auf Abfallarten .....	5
4.4 Betriebszeiten.....	6
4.5 Eigenverbrauchstankstelle.....	6
4.6 Anlagentechnik der mobilen Bauschuttrecyclinganlage .....	7
4.7 Eigenstromerzeugung BE V .....	8
4.8 Festsetzung einer Sicherheitsleistung .....	8
4.9 Emissionen.....	9
4.9.1 Staub .....	9
4.9.2 Lärm .....	9
4.10 Arbeitsschutz.....	9
5 Öffentlichkeitsbeteiligung .....	10

## 1. Gegenstand der Änderung

Die REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH (REMEX) beantragt hier die Änderung des Betriebes der Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage am Standort Rödder 59a in Dülmen gemäß § 16 BImSchG.

Die wesentliche Änderung des Betriebs der Anlage besteht in der Verlängerung der Befristung des Anlagenbetriebes bis zum 31.12.2021.

## 2. Verlängerung der Befristung des Anlagenbetriebes

Der REMEX wurde mit Bescheid des Kreises Coesfeld vom 27.03.1996 (AZ 70.13.30.14-94) die Genehmigung zur Verfüllung der ehemaligen Tongrube „Firma Heinrich Schnermann“ (im Folgenden „Tongrube 1“) in Dülmen erteilt.

Mit Bescheid vom 11.09.1996 (AZ 61.039.00/94/0202.2 Le/Har) genehmigte das Staatliche Umweltamt Münster Errichtung und Betrieb der Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage, deren weiterer Betrieb Gegenstand des vorliegenden Antrags ist, am Standort der Tongrube.

Die Auswahl des Standorts der Boden- und Bauschuttzubereitungsanlage erfolgte u. a. im Hinblick darauf, dass Materialien aus der Aufbereitungsanlage unter Vermeidung größerer Transporte der Verfüllung der Tongrube zugeführt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wurde die Genehmigung für den Betrieb der Boden- und Bauschuttzubereitungsanlage seinerzeit abweichend vom Antrag der REMEX befristet ausgesprochen. Die Befristung ist lt. Ziffer I des Genehmigungsbescheides so formuliert, dass sie 20 Jahre nach Erteilung der Genehmigung für die Boden- und Bauschuttrecyclinganlage abläuft (also am 11.09.2016), spätestens jedoch mit der endgültigen Verfüllung der Tongrube 1. Dabei ging man davon aus, dass die endgültige Verfüllung der Tongrube 1 vor Ablauf der 20jährigen Frist erfolgen würde.

Mit Bescheid vom 09.01.2004 (AZ: 370.3.4.3.01/02) hat der Kreis Coesfeld der REMEX die Verfüllung einer weiteren Tongrube (Grundstück Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 59 und 61; im Folgenden: „Tongrube 2“) in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Tongrube 1 und der Boden- und Baustoffzubereitungsanlage genehmigt (siehe Übersichtsplan 1:5000 im Abschnitt „Pläne“).

Die Verfüllung der Tongrube 1 ist noch nicht abgeschlossen und ruht derzeit. Die laufende Verfüllung der Tongrube 2 ist gemäß der im Bescheid vom 09.01.2004 enthaltenen Nebenbestimmung Nr. 42 innerhalb von 21 Jahren ab Beginn der Verfüllung, d. h. bis zum 07.07.2028, abzuschließen. Im Jahr 2009 hat die REMEX zusätzlich die Planung der Errichtung einer Deponie der Klasse I i.S. DepV auf der Basis der Tongrube 1 begonnen. Der Genehmigungsantrag liegt zwischenzeitlich den zuständigen Behörden zur Bearbeitung vor. Die derzeit von der Bauschuttrecyclinganlage belegte Fläche ist zwar in diese Planung eingeschlossen, wird aber lt. Planung erst mit Beginn des 2. Verfüllabschnitts der Deponie in Anspruch genommen (siehe Lageplan 1:2000 im Abschnitt „Pläne“).

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Verfüllung der Tongrube 1, der laufenden Verfüllung der Tongrube 2 sowie der beabsichtigten Deponie bestehen (wie unter „3. Bauplanungsrechtliche Erläuterung des Vorhabens“ ausführlich dargestellt) die Gründe, die ursprünglich für die Auswahl des Standorts der Boden- und Bauschuttzubereitungsanlage maßgeblich waren, über das Befristungsdatum 11.09.2016 hinaus unverändert fort. Die beantragte Änderung des Betriebs ist daher darauf gerichtet, dass ein Weiterbetrieb der Recyclinganlage längstens bis zur endgültigen Verfüllung der Tongrube 2 erfolgen soll. Dies ist beim Weiterbetrieb der Boden- und Bauschuttrecyclinganlage bis Ende 2021 realistisch. Parallel wird REMEX die Planung einer neuen Boden- und Bauschuttrecyclinganlage an einem alternativen Standort im Kreis Coesfeld vorantreiben.

Um das Recycling von Boden-, Bau- und Abbruchabfällen im Kreis Coesfeld weiterhin zu ermöglichen, liegt der Weiterbetrieb der Boden- und Bauschuttzubereitungsanlage im räumlichen Zusammenhang insbesondere mit der zur Zeit in der Verfüllung befindlichen Tongrube 2 auch im öffentlichen Interesse.

Der Weiterbetrieb erfolgt im Rahmen des aktuellen Genehmigungsbestandes. Weiterhin wird im Rahmen dieses Antrags die Bestandsgenehmigung aus dem Jahre 1996 auf einen aktuellen Stand gebracht.

### 3. Bauplanungsrechtliche Erläuterung des Vorhabens

Der beabsichtigte weitere Betrieb der Boden- und Baustoffaufbereitungsanlage ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben zu behandeln, da er dem Betrieb zur Verfüllung der Tongrube 1 und insbesondere der Tongrube 2 dient. Mithilfe der Boden- und Bauschuttanfertigungsanlage werden Bodenmassen, die einen zu hohen Stein- oder Bauschuttanteil aufweisen, so aufbereitet, dass sie zur Verfüllung der Tongruben Verwendung finden können. Bei der Aufbereitung von stark bodenhaltigem Bauschutt können zusätzlich erhebliche Anteile an Boden bzw. Feinmaterial durch Vorabsiebung getrennt und ebenfalls zur Verfüllung eingesetzt werden. Da in der Praxis häufig Gemische von Boden und Bauschutt anfallen (und selten steinfreie Bodenfraktionen), können an diesem Standort im Sinne der Ressourcenschonung und der Optimierung von Transportwegen besonders hohe Recycling- bzw. Verwertungsquoten erreicht werden.

Um die hierfür geeigneten Materialmengen auch tatsächlich der Verfüllung der Tongruben zuführen zu können, ist es erforderlich, die Boden- und Bauschuttanfertigungsanlage in enger räumlicher Nähe zu den Tongruben zu betreiben. Eine räumliche Trennung der Boden- und Bauschuttanfertigung vom Verfüllungsbetrieb hätte zur Folge, dass in erheblichem Umfang zusätzliche LKW-Fahrten erfolgen müssten, um Boden und Bauschutt zunächst zu der Aufbereitungsanlage und den abgesiebten Boden anschließend zum Verfüllungsbetrieb zu verbringen. Der daraus resultierende Mengenrückgang hätte zur Folge, dass sich die Verfüllung der Tongrube 2 verzögern würde. Während beim Weiterbetrieb der Boden- und Bauschuttrecyclinganlage am alten Standort eine Verfüllung bis Ende 2021 realistisch ist, würde die Verfüllung ohne den Weiterbetrieb der Anlage aufgrund verminderter Jahresmengen u.U. bis 2028 andauern.

Um einen Abschluss der Verfüllung sowie der anschließenden Rekultivierung der Tongrube 2 deutlich vor dem Jahr 2028 zu erreichen, ist daher der befristete Weiterbetrieb der Boden- und Bauschuttanfertigungsanlage erforderlich. Die in der Anlage angenommenen Baurestmassen sollen nach Aufbereitung zum überwiegenden Teil, d.h. mindestens zu 51%, für die Verfüllung der Tongrube 2 eingesetzt werden (siehe Mengenbilanz in Tabelle 1). Daraus ergibt sich die erforderliche Zu- und Unterordnung der Anlage zum Verfüllungsbetrieb der Tongrube 2 vor, sodass es sich insgesamt um eine „dienende Anlage“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt.

Der Weiterbetrieb der Boden- und Bauschuttanfertigungsanlage ist auch im Hinblick auf das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gerechtfertigt. Zum einen ist es erforderlich, um einen zügigen Abschluss der Verfüllungsarbeiten insbesondere der Tongrube 2 zu bewerkstelligen und unnötigen LKW-Verkehr zu vermeiden, zum anderen sind alle erforderlichen baulichen Anlagen bereits vorhanden, sodass eine über den Status Quo hinausgehende Inanspruchnahme des Außenbereichs nicht erfolgt.

Soweit in der Boden- und Bauschuttanfertigungsanlage neben der Aufbereitung bzw. Gewinnung von Material zur Verfüllung auch eine Aufbereitung des nicht zur Verfüllung geeigneten Materials erfolgt, handelt es sich um eine von der Privilegierung mitgezogene Nutzung, da diese Aufbereitung technisch bedingt in einem Arbeitsgang mit der Aufbereitung bzw. Gewinnung des zur Verfüllung bestimmten Materials erfolgt.

Vorsorglich ist festzustellen, dass der Weiterbetrieb der Boden- und Bauschutt aufbereitungsanlage auch nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig ist, da öffentlich Belange durch diesen Weiterbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist der unmittelbare räumliche Zusammenhang zur Ziegelei Wienerberger gegeben. Die nicht spezifikationsgerechten Ziegel aus der Produktion (nicht maßhaltige Neuware, Ziegelbruch) werden in der Bauschuttrecyclinganlage der REMEX zu definierten Ziegelgranulaten aufbereitet. Das Feinkorn wird wieder für die Produktion von Ziegeln im Werk Wienerberger eingesetzt. Die grobkörnigen Fraktionen werden als Ziegelgranulat (Markenname Zincolit, siehe Produktdatenblatt unter „9 - sonstige Unterlagen“) in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, z.B. als Pflanzsubstrat für die Dachbegrünung. Auf diese Weise werden pro Jahr ca. 4.000 Tonnen Ziegel einem hochwertigen Recyclingprozess zugeführt. Die Materialanlieferung sowie die Rücknahme durch Wienerberger finden im Werksverkehr statt. Eine Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums und LKW-Transporte werden so vermieden.

**Tabelle 1:**  
**Mengenbilanz (Prognose Input und Output RC-Anlage)**

Material	Behandlungsverfahren RC-Anlage	Eingang		Ausgang	
		Menge in t/Jahr	Menge in t/Jahr	Vermarktung als Recycling- baustoff	Verwertung Tongrube 2
Bauschutt inkl. Ziegel Wienerberger	Brechen und Sieben	38.000	28.000	10.000	
Boden mit Bauschutt- /Steinanteil	Sieben	25.000	3.000	22.000	
<b>Summe aufbereiteter Mengen</b>		<b>63.000</b>	<b>31.000</b>	<b>32.000</b>	<b>32.000</b>
<b>Prozentanteil</b>		<b>100%</b>	<b>49%</b>	<b>51%</b>	
steinfreier Boden	keine Behandlung	10.000			10.000
<b>Gesamtsumme</b>		<b>73.000</b>	<b>31.000</b>	<b>42.000</b>	<b>42.000</b>

Der Weiterbetrieb der Anlage widerspricht weiterhin nicht den Darstellungen eines Landschaftsplans. Abgesehen davon, dass der für den Bereich der Anlage beschlossene Landschaftsplan noch nicht in Kraft ist, steht der Weiterbetrieb im Einklang mit den vorgesehenen Darstellungen. Denn der Landschaftsplan verbietet lediglich die Errichtung baulicher Anlagen, die aber nicht Gegenstand des Vorhabens ist. Die – ohnehin nicht unmittelbar verbindlichen – Entwicklungsziele des Landschaftsplans werden durch den Weiterbetrieb der Anlage ebenfalls nicht berührt.

Andererseits dient das Vorhaben sogar den Zielen des Landschaftsplans bzw. den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Allgemeinen, weil es einen schnelleren Abschluss der Verfüllung insbesondere der Tongrube 2 und somit auch deren frühere Rekultivierung ermöglicht.

Weitere öffentliche Belange, die durch den Weiterbetrieb der Anlage beeinträchtigt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Weiterbetrieb soll grundsätzlich im Rahmen des aktuellen Genehmigungsbestandes erfolgen. Zur besseren Übersicht werden geringfügige Änderungen, die sich gegenüber der Bestandsgenehmigung ergeben haben und teilweise bereits Inhalt von Anzeigen i.S. § 15 BImSchG oder sonstigen behördlichen Abnahmeprotokollen waren, unter Punkt 4 erläutert.

## **4. Aktualisierung der Bestandsgenehmigung:**

### **4.1 Anpassung 4. BImSchV: zeitweilige Lagerung**

Zum Zeitpunkt des ursprünglichen Genehmigungsantrages war die Lagerung von Abfällen nach allgemeinem Rechtsverständnis in die entsprechenden Ziffern der 4. BImSchV für die Aufbereitung eingeschlossen, da eine Aufbereitung ohne Lagerung nicht möglich ist. Aktuell werden in Anlagengenehmigungen regelmäßig die entsprechenden Ziffern für die Lagerung von Abfällen zusätzlich aufgeführt. Im Falle der Anlage der REMEX Coesfeld ist dies die Ziffer

**8.12.2** :Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

die hier der guten Ordnung halber mit beantragt wird.

### **4.2 Umschlag von Baumischabfällen**

Die genehmigte Anlage zum Umschlag von Baumischabfällen (BE VI) wurde nicht gebaut.

Wie bereits in der Abnahmeprüfung durch das Staatliche Umweltamt Münster (AZ 37/8654510 vom 17.06.1999) festgestellt wurde, ist die Genehmigung für den Umschlag von Baumischabfällen gemäß Nebenbestimmung 1.1 erloschen. Die BImSchG-Formulare und Fließbilder wurden insofern geändert, als die BE VI nicht mehr aufgeführt wird.

### **4.3 Verzicht auf Abfallarten**

Die in der nachfolgenden Tabelle 2 durchgestrichenen Abfallarten werden schon seit längerem nicht mehr angenommen. Daher verzichtet die REMEX zukünftig auf diese Abfallarten und beantragt deren Streichung aus dem Positivkatalog.

Die verbleibenden Abfallarten sind zur besseren Übersicht nochmals als Anlage (AVV-Positivkatalog) beigefügt.

**Tabelle 2: Reduzierung des AVV-Positivkatalogs**

AVV	Bezeichnung
40-02-02	unverarbeitete Schlacke
40-09-03	Ofenschlacke
40-09-08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 40-09-07 fallen
40-10-08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 40-10-07 fallen
40-12-08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
17-01-01	Beton
17-01-02	Ziegel
17-01-03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17-01-07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17-01-06 fallen
17-03-02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17-03-01 fallen
17-05-04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17-05-03 fallen
17-05-08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17-05-07 fällt
17-08-02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17-08-01 fallen
19-12-09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
49-13-02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 49-13-01 fallen
20-02-02	Boden und Steine

#### **4.4 Betriebszeiten**

Anzeigenbestätigung vom 03.12.1999 AZ 37-4/8654510.A290/99 StUA Münster: Die Betriebszeiten wurden geändert auf: werktags 06:00 bis 22:00 Uhr

In der Praxis sind die folgenden Betriebszeiten realistisch: Zu Zeiten ohne Brechereinsatz einschichtiger Betrieb von 07:00 bis 17:00 Uhr und während der Kampagnen zum Brechen von Bauschutt Betrieb von 06:00 bis 18:00 Uhr (jeweils Montag-Freitag).

#### **4.5 Eigenverbrauchstankstelle**

Die Ausführung der Eigenverbrauchstankstelle entspricht aktuell der Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) durch Kreis Coesfeld am 22.07.2011 (AZ 70.1.2 Kreis Coesfeld vom 26.07.2011) und wird hier näher erläutert:

Die Betriebstankstelle gem. Nebenbestimmung NB 5.1, 5.4, 5.5 wurde nicht errichtet. Zeitweilig wurde die Betankung der Fahrzeuge mit Kleinbehältern (< 1.000 l) durchgeführt. Im Jahr 2011 wurde ein 5.200 l Kraftstofftank in Verbindung mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Kraftstoffabfüllplatz der Fa. Rietberg errichtet und in Betrieb genommen.

Die Anlage besteht aus einem Dieseltank mit 5.200 Liter Inhalt (Glasfaserkunststoff, Hersteller Haase), oberirdisch, doppelwandig, mit Zapfsäule, Öl-Wasser-Warngerät, Grenzwertgeber, Leckanzeiger und Kraftstoffabfüllplatz (Rietberg). Zur Inbetriebnahme wurde dem Kreis Coesfeld die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VAWS vorgelegt.

Die Betankung der betriebseigenen Baumaschinen und Fahrzeuge wird seitdem an der o.g. Anlage durchgeführt. Diese Einrichtung erfüllt alle Anforderungen, die an Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch gestellt werden. Eine Tankfläche mit Ölabscheider ist bei dieser Art der Betankung nicht erforderlich. Durch die Konstruktion des Abfüllplatzes wird die Freisetzung von Dieselkraftstoff sowie die Verunreinigung des Untergrunds ausgeschlossen. Eine detaillierte Beschreibung des Abfüllplatzes ist im Abschnitt „Entwässerungsplanung/Lagerung wassergefährdende Stoffe“ beigefügt. Die Errichtung der Anlage und die Inbetriebnahme erfolgte durch einen Fachbetrieb. Es besteht ein Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 WHG zur regelmäßigen Kontrolle und Wartung der Anlage.

Die Position des Kraftstofftanks sowie des Kraftstoffabfüllplatzes sind im Lageplan dargestellt. Der Dieseltank wurde in einem Werkstattcontainer aufgestellt und ist somit vor Fahrzeugverkehr und Witterungseinflüssen geschützt. Der aufklappbare Abfüllplatz ist außerhalb des Containers am Rand des Betriebsgeländes positioniert.

In einer Betriebsanweisung ist der Umgang mit dem Kraftstoffabfüllplatz festgelegt. Die Mitarbeiter wurden entsprechend dieser Betriebsanweisung geschult. Insbesondere wurde darin festgelegt, wie die Fahrzeuge an die Abfüllstelle heranfahren müssen. Der Zapfbereich darf nur für die Zeit der Betankung aufgeklappt werden und muss anschließend wieder verschlossen werden. Die Inhalte der Unterweisung sind der beigefügten Wartungs- und Bedienungsanleitung zu entnehmen. Alle hier erwähnten relevanten Unterlagen finden sich im Kapitel 8 „Entwässerungsplanung/Lagerung wassergefährdende Stoffe“.

#### **4.6 Anlagentechnik der mobilen Bauschuttrecyclinganlage**

Da die im Genehmigungsantrag vom 28.07.1994 vorgelegten Unterlagen über die eingesetzte Aufbereitungstechnik (Brech- und Siebanlage) veraltet ist, werden diesem Antrag zusätzlich technische Unterlagen über die aktuell eingesetzten Aufbereitungsanlagen beigefügt. Es findet, wie bereits im ursprünglichen Antrag dargestellt, kein kontinuierlicher Brechbetrieb statt, sondern es werden Brecheinsätze als Kampagne durchgeführt, wenn eine ausreichende Menge an Rohmaterial aufgehaldet wurde. Die Anlage wird erfahrungsgemäß an ca. 75 Tagen pro Jahr in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr (montags bis freitags) betrieben.

Lärm: Angaben über die Schalleistungspegel der einzelnen Aggregate und Baumaschinen finden sich im Abschnitt 6 „Maschinentechnik“. Es ist zu beachten, dass der von der Brechanlage ausgehende Schall in den oben genannten Zeiträumen auftritt, also bezogen auf Gesamtzeit nur an ca. 25 % der Werkzeuge.

Staub: Die Brechanlage wird über einen externen Tank (Standfass 12.000 l) mit Wasser versorgt. Mittels Starkstrompumpe werden die Bedüsungseinrichtungen der Anlage gespeist. Die Feindüsen befinden sich an den staubrelevanten Übergabepunkten/Abwürfen. Maßnahmen zur Staubminderung sind in einer Betriebsanweisung zusammengestellt. Die Anlagenfahrer werden anhand der Betriebseinweisung unterwiesen und zum Betrieb der Staubminderungsanlagen verpflichtet.

#### 4.7 Eigenstromerzeugung BE V

Der Büro- und Werkstattcontainer sowie die Fahrzeugwaage werden über das öffentliche Netz mit Strom versorgt. Bei Brecheinsätzen wird zusätzlich mittels ca. 135 kVA Generator Strom erzeugt. Diese Eigenstromerzeugung wurde im ursprünglichen Genehmigungsantrag als separate Betriebseinheit BE V aufgeführt. Es handelt sich aktuell um ein in die Brechanlage integriertes Aggregat. Zur Beibehaltung der Betriebseinheiten und für den Fall, dass ein separater Stromerzeuger zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigt wird, soll die Eigenstromerzeugung weiterhin als BE V in den Antragsformularen geführt werden.

#### 4.8 Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Aus §17 Abs. 4a BlmSchG ergibt sich das Erfordernis für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen.

Die Sicherheitsleistung für die Boden- und Bauschuttrecyclinganlage der REMEX Coesfeld GmbH am Standort Rödder 59a, 48249 Dülmen, soll als Konzernbürgschaft in Höhe von 451.250,- Euro durch REMONDIS SE & Co. KG zu Gunsten des Kreises Coesfeld hinterlegt werden. Die REMONDIS, Lünen, ist 100%iger Gesellschafter der REMEX, die wiederum 50% der Gesellschafteranteile der REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung GmbH hält.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den Lagermengen, den dort lagernden Abfallarten und den jeweiligen Kosten für Abtransport und Entsorgung und soll für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers für die Räumung aller auf dem Gelände lagernden Abfälle ausreichen.

Die maximal zu erwartenden bzw. zugelassenen Lagermengen und Abfallarten sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die Kosten werden jeweils durch aktuelle Angebote bzw. Entsorgungsrechnungen belegt, welche exemplarisch als Anlage beigefügt sind.

**Tabelle 3: Abfallarten und Lagermengen der Boden- und Bauschuttrecyclinganlage**

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>maximale Lagermenge in t</b>	<b>Entsorgungspreis (inkl. Frachtkosten) in Euro/t</b>	<b>Höhe Sicherheitsleistung in Euro</b>	<b>Belege: siehe Anlagen</b>
Bauschutt unbehandelt	25.000	13,50	337.500,-	Angebot BLR
Boden unbehandelt	2000	18,50	37.000,-	Angebot BLR
Sortierreste	20	160,00 (145,00 Entsorgung zzgl. 15,00 Fracht)	3.200,-	Rechnung remex Borken, Kortendiek
Analysekosten pauschal			1.500,-	
Summe			379.200,-	
Mehrwertsteuer 19%			72.048,-	
<b>Summe inkl. MWSt</b>			<b>451.248,-</b>	

## 4.9 Emissionen

### 4.9.1 Staub

In der Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage wird überwiegend mit erdfeuchtem Bodenaushub oder Bauschutt umgegangen. Die Staubneigung ist bei normaler Witterung gering. Die Fahrwege sind befestigt und werden regelmäßig per Kehmaschine gereinigt. Bei trockener Witterung werden die Fahrwege mittels Wasserfass befeuchtet, um Staubbildung durch Fahrzeugbewegungen und bei Verladetätigkeit zu unterbinden.

Die zeitweilig betriebene mobile Bauschuttrecyclinganlage verfügt, wie schon oben beschrieben, über integrierte Bedüsungseinrichtungen. Bei starkem Frost findet kein Brechbetrieb statt.

### 4.9.2 Lärm

Nach Inbetriebnahme der Anlage wurde gemäß Nebenbestimmung 3.11 durch die Fa. Ecoplan ein Lärmgutachten erstellt. Das Gutachten ist als Anlage (Kapitel 7) beigefügt. Es wurden sämtliche Grenzwerte an den relevanten Emissionsorten eingehalten. Die Messung erfolgte während einer Brechkampagne. Die Lärmemissionen der aktuell eingesetzten mobilen Brechanlage sind geringer, da es sich um ein modernes Aggregat mit entsprechenden Schallschutzeinrichtungen handelt. Genaue Angaben sind dem Kapitel 6 „Maschinentechnik“ zu entnehmen. Da die mobile Brechanlage nur zeitweilig am Standort betrieben wird, ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung an 75 % der Werktage deutlich unter den von ECOPLAN gemessenen Werten liegt.

Ca. 50 % der Anliefermengen sind Böden, die entweder unmittelbar oder nach erfolgter Aufbereitung in der Tongrube 2 abgelagert werden. Die damit verbundenen Transporte würden also auch stattfinden, wenn die Bauschuttrecyclinganlage nicht mehr betrieben würde. Im Rahmen der Änderung der Verfüllgenehmigung für Tongrube 2 ist eine Lärmprognose für die Fahrzeugbewegungen durchgeführt worden.

Die eingesetzten Baumaschinen sind moderne Radlader oder Bagger. Beispielhaft sind im Kapitel 6 die EG-Konformitätserklärungen für zwei regelmäßig eingesetzte Baumaschinen beigefügt. Darin finden sich auch Angaben zum Schalleistungspegel.

Insgesamt sind die Auswirkungen hinsichtlich Lärm als gering einzuschätzen.

## 4.10 Arbeitsschutz

Durch die Änderung ergeben sich keine neuen Tätigkeiten. Die am Standort beschäftigten Mitarbeiter werden regelmäßig in allen relevanten Fragen der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes unterwiesen. Eine Gefährdungsbeurteilung i.S. des Arbeitsschutzgesetzes besteht und wird regelmäßig aktualisiert.

## 5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Wir beantragen hiermit, gemäß §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, da erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch dieses Vorhaben nicht zu besorgen sind.

### Anlagen:

- AVV-Positivkatalog (Annahmekatalog)
- Belege zur Berechnung der Sicherheitsleistung
  - Angebot BLR Logistik Münster (Boden- und Bauschuttentsorgung)
  - Rechnungskopie remex Borken mbH (Entsorgung Sortierreste)
  - Rechnung Kortendiek, Nordkirchen (Transport Dülmen – remex Borken)

## AVV-Positivkatalog

AVV	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 02 02	Boden und Steine

Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Tongrube 2

Tongrube 1

Zuwegung

Wiethöhe

Boden- und  
Bauschutttaufbereitungs-  
anlage

Teich

Esch

Mevenkamp

REMAX Coesfeld Gesellschaft für  
Baustoffaufbereitung mbH  
Übersichtslageplan  
Tongrube 1 und 2  
1:5000

